

# Verfahren zur Herstellung von Kettenflorgeweben mittelst Fadenrutenschüssen und Hilfskette

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628704>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

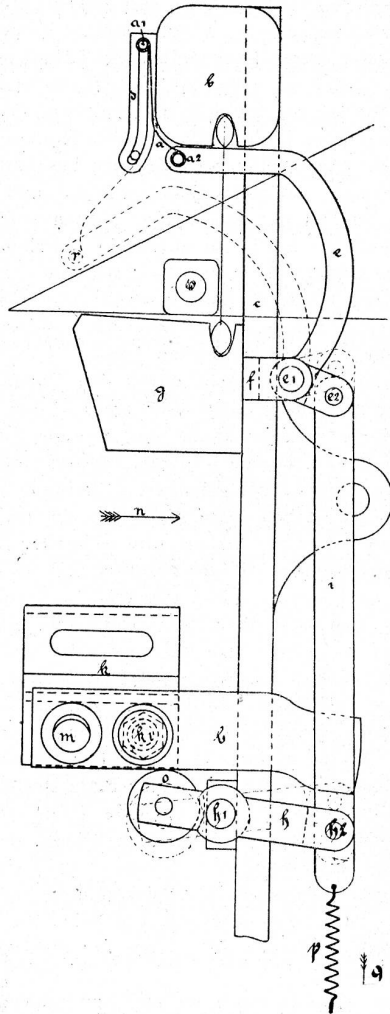
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Patentangelegenheiten und Neuerungen.

### Schützenfang.

Von K. Leichsenring in Dresden.

Dieser Schützenfänger gehört zu jener Art von Vorrichtungen, bei denen eine Schutzstange, ein Schutzgitter oder ein Schutzblech während des Ganges des



Webstuhles oberhalb der Laufbahn des Schützens gehalten wird, das bei abgestelltem Stuhle dagegen zurückklappt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ein der beigegebenen Abbildung mit f bezeichnetes, am Webstuhlgestelle drehbar befestigtes Führungsstück die Bewegung des Schutzdeckels vermittelt. Dieses Führungsstück ist mit dem Ausrücker so verbunden, dass es bei abgestelltem Webstuhle um einen Drehzapfen k, i schwingen kann, während es bei eingerücktem Webstuhle durch einen Bolzen m festgehalten wird.

In der Abbildung bezeichnet a die Schutzdecke, die mit ihren Enden a<sup>1</sup> in Schlitz d geführt ist, während die anderen Enden a<sup>2</sup> mit Winkelhebeln e verbunden sind. Die Winkelhebel e sind mittelst Päckchen f an dem Landenklotz g auf Bolzen e drehbar befestigt. Am anderen Ende des Winkels greift bei den Zapfen e<sup>2</sup> eine Stange i, welche bei h<sup>2</sup> mit dem Doppelhebel h in Verbindung steht. Dieser Hebel ist um den Bolzen h<sup>1</sup> drehbar, mit der Ladenstetze e in Verbindung gebracht. Das Führungsstück k, das am Stuhlgestelle befestigt ist, trägt ein um k, l drehbares zweites Führungsstück l, das durch den Bolzen festgestellt werden kann. Bei ausgerücktem Webstuhle ist das Führungsstück beweglich und die am Doppelhebel befestigte Rolle o kann bei der Bewegung der Lade auf eine Erhöhung des Führungsstückes auflaufen und dieses um den Bolzen k<sup>1</sup> drehen. Da nun das Führungsstück l drehbar ist, so werden seine Bewegungen nicht auf die Schutzdecke übertragen; ist dagegen der Webstuhl eingerückt, so gelangt der Bolzen m in die Oeffnung des Führungsstückes l und beim Auflaufen der Rolle o auf dessen Erhöhung schwingt es aus. Durch die Zwischenglieder h, i und e wird diese Bewegung auf den Schutzdeckel übertragen, der sich somit über die Schützenbahn legt. Dies geschieht während des ersten halben Weges der Lade; wenn dagegen die Lade sich entgegengesetzt zu dem in der Abbildung ersichtlichen Pfeile bewegt, so gibt das Schutzblech die Ladenbahn wieder frei, weil die Rolle o von der Erhöhung des Führungsstückes l abläuft und eine Feder den Schutzdeckel in ihre Höhenstellung zurückführt. Die Feder b, die in der Richtung des Pfeiles q wirkt, soll die Reibung in den Stangenverbindungen überwinden.

### Verfahren zur Herstellung von Kettenflorgeweben mittelst Fadenrutenschüssen und Hilfskette.

Von Wilhelm Förster in Chemnitz.

Nach einem bekannten Verfahren werden Florgewebe, wie z. B. Samte, Plüsch unter Zuhilfenahme

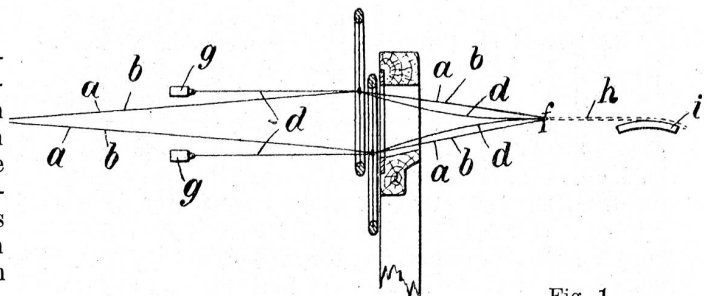


Fig. 1.

von Fadenrutenschüssen hergestellt. Die Schüsse haben bloss den Zweck, die gleichmässige Höhe der Noppen zu ermöglichen, sie werden dann wieder aus dem Gewebe herausgezogen. Um sie nun im Gewebe gleich hoch zu halten, wendet man eine Hilfskette aus starken Fäden oder Schnüren an. Die vorliegende Neuerung unterscheidet sich nun von diesem Verfahren dadurch, dass die Hilfskette aus Drähten d besteht, die durch

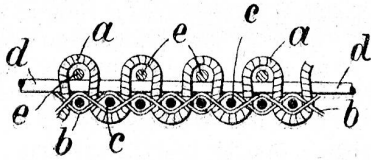


Fig. 2.

besondere Schäfte bewegt werden. Die Enden dieser Drähte reichen bis ungefähr an den Brustbaum. Die Drähte selbst werden so gehoben und gesenkt, dass sie nicht in den Noppenschleifen, sondern zwischen je zwei Polfäden a zu liegen kommen. Die Kettenfäden b und der Schuss c des Grundgewebes können in beliebiger Art binden. Der Fadenrutenschuss e wird so eingetragen, dass er entweder über oder unter die Stahldrähte d zu liegen kommt, je nachdem an welcher Seite die Noppen gebildet werden sollen. Da sich die Drähte mit den Kettenfäden bei f vereinigen

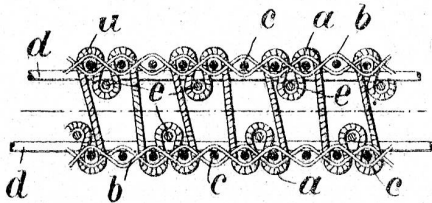


Fig. 3.

und da sie oberhalb der Grundkette b liegen und bei g festgehalten sind, so ziehen sie sich selbsttätig aus dem Gewebe h heraus, wenn dieses auf dem Brustbaume i aufgewickelt wird. Die Fig. 2 stellt den Schuss eines einfachen einseitigen Gewebes, die Fig. 3 jenen einer Doppelware dar. Man kann das Verfahren bei der Anfertigung von Geweben, die an beiden Seiten Noppen haben, anwenden, ebenso auch beim Weben von Doppelware mit Zug- und Schnittmustern.

### Die Haftung des Färbers für beschwerte Seiden.

Zu der vielumstrittenen Frage der Garantie des Färbers für beschwerte Seiden hat eine zürcherische Seidenfärberei ein Gutachten beigelegt, das in kategorischer Form den Standpunkt vertritt, es sei Pflicht des Färbers, von vornherein jede Haftung abzulehnen. Eine andere, in Färberkreisen ebenfalls verbreitete Ansicht geht dahin, die Ablehnung jeglicher Garantie, sobald die Seide überhaupt beschwert sei, lasse sich nicht rechtfertigen und es sei vielmehr eine Abstufung der zeitlichen Haftung je nach dem Grade der Beschwerung und der Herkunft und Eigenschaft der Seide vorzunehmen. Da die Landesorganisationen sowohl, wie

auch der internationale Verband der Seidenfärbereien, die Lösung der Garantiefraage als einen ihrer wichtigsten Programmpunkte bezeichnen und zur Zeit schon Unterhandlungen zwischen den deutschen und schweizerischen Färbern einerseits und dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten andererseits zur Erzielung einer Verständigung geführt werden, so wird sich wohl in absehbarer Zeit die schweizerische Seidenweberei vor die Aufgabe gestellt sehen, zu der Sache ebenfalls Stellung zu nehmen.

Das Zürcher-Gutachten lautet folgendermassen:

Die Frage der Garantie für chargierte Seidenstoffe ist für den einzelnen Färber, wie für die ganze Gruppe von Färbern eines Industriebezirkes, eine recht schwierige. Weigert sich ein Färber oder eine Färbereivereinigung, die Garantie zu übernehmen, welche andere Konkurrenten bereitwillig oder sogar aufdringlich den Fabrikanten und Abnehmern anbieten, so geben sie sich einerseits damit scheinbar eine Blöße, als wäre ihre Arbeit und das Vertrauen in diese minderen Grades als das der Konkurrenz und sie setzen sich der Gefahr aus, weniger beschäftigt zu werden, während andererseits jeder Färber und auch jeder Fabrikant nur zu gut weiss oder wissen sollte, dass mit der Verwendung der heute allgemein üblichen Zinn-Phosphat-Silikat-Charge sehr grosse Gefahren verknüpft sind, Gefahren, die in gar keinem Verhältnis stehen zu dem geringen Nutzen, das der eine oder der andere aus der Darstellung der Seidenstoffe ziehen kann.

Man täusche sich nicht durch den Umstand, dass in der letzten Zeit die Klagen über morsch und brüchig gewordene Stoffe weniger häufig und weniger laut geworden sind. Der Grund, warum weniger Reklamationen einlaufen, ist nur zum teil in der geringeren Chargenhöhe, vielmehr aber darin zu suchen, dass die Stoffe ein weniger langes Lager durchzumachen haben und schneller in den Verbrauch übergehen. Ist der Stoff einmal an den Kunden verkauft, konfektioniert und getragen, so braucht es viel, bis Klagen den Weg über den Detaillisten, Kommissionär, Fabrikanten bis wieder zum Färber finden, und der letztere würde sich sehr täuschen, wenn er meinte, alles, was ohne Klage verbraucht worden ist, sei gut und vollkommen gewesen. Man beobachte vielmehr die immer grösser werdende Misstimmung, die bei der Damenwelt, wie nicht zu leugnen, mehr und mehr Platz greift, die immer stärker ablehnend sich verhaltende öffentliche Meinung, die gegen die hohen Chargen sich erhebt, den Ausdruck weiter- und näherstehender Kreise und Versammlungen, wie mehrerer englischer Handelskammern und des internationalen Turiner-Kongresses, die alle vor der Gefahr warnen, welche allzu hohe Charge für die Seide mit sich bringt.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen und ist besonders in Turin kräftig hervorgehoben worden, dass durch die namhafte Verbilligung der Seidenstoffe diese in Bevölkerungsklassen einen Absatz gefunden haben, denen früher die Seide als unerreichbarer Luxus gegolten hat, dass ferner an die Seidenstoffe in Bezug auf Dauerhaftigkeit nicht mehr die hohen Anforderungen früherer Zeit gestellt werden und dass endlich mit der Charge gewisse Effekte erzielt werden können, die ohne sie unmöglich zu erreichen sind.

Die Charge ist, man mag so oder anders über sie